



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 14. November 2008

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts – Hauptsatzung – vom 23. Oktober 2008	162
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 23. Oktober 2008 ...	166
Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirke Mittelfranken vom 10.11.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.12.2007	169
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
51. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 27. November 2008	170
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich „Gewerbegebiet Hügelmühle“	170
Bekanntmachung Nr. 270/2008 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgräbte“, - Wiederholung der öffentlichen Auslegung wegen Änderung des Planentwurfes	171
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	172

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

S a t z u n g zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 23. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirkes
- § 3 Organe des Bezirkes
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsident¹
- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürger des Bezirkes Mittelfranken.

§ 2

Aufgaben des Bezirkes

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirkes Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z. B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

- 3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.

- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.

- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung fränkischen Kulturgutes

- 4.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
- 4.2 die allgemeine Heimatpflege einschließlich der fränkischen Volksmusik, Mundart und Trachten
- 4.3 Theater, Orchester, Konzertveranstaltungen (z. B. Fränkischer Sommer), Musikbildungsstätten usw.
- 4.4 der Bezirk errichtet und betreibt zur Darstellung alter fränkischer Hausformen und früheren Brauchtums ein Fränkisches Freilandmuseum.
Daneben ist er Mitglied im Zweckverband Burg Abenberg und im Verein Jüdisches Museum Franken e.V.
- 4.5 der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.
5. Wirtschaft, Umwelt und Natur
- 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Bezirksgebietes wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (bis zum Wegfall der Zuständigkeit nach dem Änderungsgesetz zum BayWG vom 20.12.2007).
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
- 5.4 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
- 5.5 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.
6. Regionalpartnerschaften
- Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Wojewodschaft Pommern in Polen.
7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“
- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur".
- 7.2 Die Geschäftsführung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.
- § 3**
- Organe des Bezirks**
1. Die Hauptorgane sind
- 1.1 der Bezirkstag
- 1.2 die Ausschüsse
- 1.3 der Bezirkstagspräsident
- 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist
2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
- 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
- 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
- 2.3 die Beiräte
- § 4**
- Bezirkstag**
1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern gewählt werden.
- § 5**
- Ausschüsse**
1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- 1.1 **Bezirksausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.2 **Sozialausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.

- 1.3 **Bildungsausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.4 **Kulturausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.5 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.6 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
- 1.7 **Liegenschaftsausschuss**
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.8 **Rechnungsprüfungsausschuss**
Er besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6

Bezirkstagspräsident

1. Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, seinen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.
- Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der lau-

enden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
5. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7

Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten

1. Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8

Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9

Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:

- 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
- 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg
- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
- 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
- 2.6 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
- 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
- 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
- 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
- 2.12 Bezirksheimatpflegerin
- 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Schwabach
- 2.14 Fachberater für das Fischereiwesen
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - Schule zur Sprachförderung, Nürnberg (Hauptschulstufe)
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:

- Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
- Fachhochschule Weihenstephan/Triesdorf

§ 10

Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“
 - 1.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
 - 1.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken und Gehörlosen Institut Bayern
 - 1.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule sowie Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen
 - 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
 - 1.10 Blindenanstalt Nürnberg e. V.
 - 1.11 Bauwesen und Liegenschaften
 - 1.12 Jugend und Sport
 - 1.13 Regionalpartnerschaften
 - 1.14 Fischerei und Wasserwirtschaft
 - 1.15 Kultur- und Heimatpflege
2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 23.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 02.12.2004 sowie die Satzungen zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 21.04.2005 und vom 21.07.2005 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 162

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung)

Vom 23. Oktober 2008

Der Bezirkstag erlässt auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Der Bezirkstagspräsident² und sein gewählter Stellvertreter erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 682,96 €
 - 1.2 für die weiteren Vertreter des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 472,82 €
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 682,96 €
 - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 189,13 € (je angefangene 5 Mitglieder einen Stellvertreter)
 - 1.5 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses monatlich zusätzlich 189,13 €

² Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in seiner Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 75,65 € für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 189,13 €.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelden, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.
 - 2.1 Den Beauftragten des Bezirkstages wird für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
 - 2.2 Dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen der Bezirkstagspräsident Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt, sowie des Verbandes der bayerischen Bezirke und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 45,18 € je Sitzung sowie Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt.

Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird pro Tag ein Sitzungsgeld und dazu Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Für Besprechungen, zu denen der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall die Kosten für ein Jahresumweltabonnement für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg zu Beginn des Jahres überwiesen. Die Mitglieder des Bezirkstages haben am Ende des Jahres zu belegen, dass Fahrkarten, zumindest in der Höhe der Kosten des Jahresumweltabonnements, gekauft wurden. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Mittelfranken außerhalb des Verbundraumes erstattet, solange der Verbundraum noch nicht ganz Mittelfranken erfasst. Weitere Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten innerhalb Mittelfrankens werden nicht mehr gewährt. Die Entscheidung der Mitglieder des Bezirkstages gilt jeweils für die Dauer eines Jahres.
5. Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Nr. 1 erhalten auch:

- 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Verbandes der Bayerischen Bezirke werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

- 5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.

6. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
7. Reisekostenvergütung, Tagegeld und Übernachtungsgeld sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger eine Entschädigung als:

1. Angestellte und Arbeiter für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall. Als Nachweis gilt eine Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbständige für den Verdienstaussfall.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind³.
4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, der jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Sie wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gewährt.
Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 22,06 € je Stunde. Dabei wird eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6

Fraktionszuschuss

1. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 346,73 € monatlich; zusätzlich 346,73 € für die Geschäftsführung.
Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die, ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.
2. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre und die laufenden Kosten je Mitglied 104,02 € monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Aus-

nahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze der Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 16.10.2003 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 166

²Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Neuregelung
des Krankenhaus- und Heimwesens
beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004,
zuletzt geändert mit Satzung vom 06.12.2007**

Vom 23. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004 wird in Art. 1 (Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken) wie folgt geändert:

1. In § 2 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
„Das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal in Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal sowie das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof gehen in das Kommunalunternehmen über.“
2. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein Vertreter den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.
3. § 7 Abs. 3 Nr. 14 enthält folgende Fassung:
„Bestellung der Patientenfürsprecher, Regelung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie ihrer angemessenen Entschädigung durch Erlass einer Satzung für die Patientenfürsprecher. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Bezirks Mittelfranken insoweit die erforderliche Satzung zu erlassen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. Oktober 2008 in Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 4. November 2008

Die 51. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Donnerstag, 27. November 2008, 15:00 Uhr,

im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil (in bisheriger Zusammensetzung der Verbandsversammlung):

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2007 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2008
3. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
4. Sonstiges

Tagesordnung öffentlicher Teil (in neuer Zusammensetzung der Verbandsversammlung):

- öffentlich -

1. Neuwahlen des Verbandsvorsitzenden sowie des 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
2. Neuwahlen der Mitglieder des Werkausschusses
3. Information zur Besetzung der Vorprüfungskommission
4. Haushaltssatzung 2009
5. Stromlieferungsverträge Werk Genderkingen und Turbinenstromspeisung
6. Sitzungstermine 2009
7. Sonstiges

Nürnberg, 4. November 2008

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich „Gewerbegebiet Hügelmühle“

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee vom 07.10.2008 zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich „Gewerbegebiet Hügelmühle“.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 07.10.2008 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum o. a. Änderungsplan Beschluss gefasst. Weiter wurde der Änderungsplan in der Fassung vom 07.10. 2008 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der ergänzten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das bestehende Gewerbegebiet Hügelmühle soll Richtung Osten um die Grundstücke Fl.-Nrn. 1352/5 und 1381/1 der Gemarkung Großweingarten erweitert werden. Als Ausgleich soll die gewerbliche Baufläche Grundstück Fl.-Nr. 1324 der Gemarkung Großweingarten wieder als Waldfläche dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 07.10.2008 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Naturschutz liegen in der Zeit vom 24.11. bis einschließlich 30.12.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 6. November 2008

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 270/2008**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem
Grünordnungsplan „Dorfgrätla“,**

- Wiederholung der öffentlichen Auslegung wegen
Änderung des Planentwurfes

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner Sitzung
am 22.10.2008 die im Rahmen der öffentlichen Aus-
legung und der Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1
Abs. 6 BauGB abgewogen.

Auf Grund des Abwägungsbeschlusses wurde der
Planentwurf geändert. Dies erfordert eine erneute
öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung
der betroffenen Träger öffentlicher Belange. Die be-
schlossene Änderung betrifft die Änderung der Art der
baulichen Nutzung von Kleinsiedlungsgebiet (§ 2
BauNVO) in allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit in-
tegriertem Grünordnungsplan sowie Begründung liegt
in der Zeit von

**Montag, 24.11.2008 bis einschließlich
Montag, 08.12.2008**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz
25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rat-
haus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735
Muhr am See während der allgemeinen Dienststun-
den öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen
schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Bedenken und Anregungen können nur noch zu den
geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben wer-
den (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der
Beschlussfassung über den Bebauungsplan unbe-
rücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 171

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwenk/Ecker
Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen
46. Lieferung, Rechtsstand 1. August 2008, 46,34 €
ISBN 978-3-556-90020-8
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey
Finanzrecht der Kommunen I
126. Ergänzung, 47,18 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier u. a.
Kommunales Vertragsrecht
73. Ergänzung, 43,22 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus
Eigenüberwachung im Abwasserrecht
Technische Überwachung und Regelungen für die
abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern
mit Erläuterungen
33. Lieferung, Rechtsstand 1. September 2008, 42,98
€
ISBN 978-3-556-64020-3
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Vogel/Klenner/Heuss
Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterun-
gen
65. Lieferung; Rechtsstand 1. September 2008, 52,72
€
ISBN 978-3-556-06401-6
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dieter Kugele/Klaus Kugele/Cornelius Thum M. A./
Carsten Tegethoff
Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
75. Lieferung, Rechtsstand: 1. September 2008,
63,28 €
ISBN 978-3-556-04060-7

Fritsch
Kommunale Kostentabelle
29. Ergänzung inkl. CD-ROM, 49,82 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Keck/Puchta
Bayerisches Laufbahnrecht
Kommentar
31. Aktualisierung, 51 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Lang/Rothbrust
Landesbezirkliches Tarifrecht
33. Aktualisierung, 61,90 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart
**Schreiben, Bescheide und Vorschriften
in der Verwaltung**
26. Aktualisierung, 49,40 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Bouska
Straßenverkehrsrecht
91. Aktualisierung, 39,80 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

40. Aktualisierung, Stand: Juli 2008, 61,30 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

32. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2008, 59,90 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

93. Aktualisierung, 51,50 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

136. Lieferung, Rechtsstand 1. September 2008, 46,00 €

ISBN 978-3-556-20013-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

137. Lieferung, Rechtsstand 1. September 2008, 42,50 €

ISBN 978-3-556-20013-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

26. Aktualisierung, 63 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

89. Aktualisierung, Stand: August 2008, 83 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller u. a.

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar

83. Aktualisierung, Stand: August 2008, 63,70 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß u. a.

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

149. Aktualisierung, Stand: 1. August 2008, 100,50 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht in Bayern II

114. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM „DienstR BY 22. Ausg. Aug. '08“, 71,14 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kellner/Schmid

Die Realschule in Bayern

99. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, Broschüre GVA Schule und Begleitschreiben, 58 €

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

117. Lieferung, Rechtsstand 1. August 2008, 55,14 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Lippmann

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

118. Lieferung, Rechtsstand 1. September 2008, 48,58 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 171